

Förderrichtlinie des Landkreises Sömmerda für Initiativen im sozialen Bereich

Merkblatt für Antragsteller

Sehr geehrte Antragsteller,

nachfolgend aufgeführte Hinweise sollen Sie bei Ihrer Antragstellung für Zuwendungen des Landkreises Sömmerda für Initiativen im sozialen Bereich unterstützen.

Grundsätzliche Schritte im Antrags- und Bewilligungsverfahren

Nach Feststellung in Ihrem Verband, dass Zuwendungen des Landkreises Sömmerda unbedingt notwendig sind, stellen Sie bitte einen Antrag gemäß der Anlage der Förderrichtlinie.

Nach rechtsverbindlicher Unterschriftsleistung ist dieser Antrag an das Sozialamt des Kreises einzureichen.

Gemäß Punkt V. Abs.3 der Richtlinie ist festgelegt, dass zum Zuwendungsantrag eine Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Liga) vorgelegt werden muss.

In Anbetracht dessen, dass die Liga ihre Beratungen im vierteljährlichen Rhythmus durchführt, gilt im beiderseitigen Einvernehmen für die Beantragung von Zuwendungen folgende Verfahrensweise:

1. Bei Anträgen zu **Projektförderung und institutioneller Förderung** (Termin 01.09. des Vorjahres) ist wie bisher die Stellungnahme der Liga einzuholen. Die Stellungnahme sollte nach Möglichkeit zeitgleich mit dem Antrag im Sozialamt vorgelegt werden.

Bitte beachten Sie die Beratungstermine der Liga!

2. Anträge zur Bezuschussung von **Veranstaltungen** (Termin bis spätestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn) sind der Liga zur **Kenntnisnahme** vorzulegen. Im Interesse einer fristgemäßen Bearbeitung der Anträge entfällt in diesem Fall die Vorlage der Stellungnahme der Liga für die Antragstellung.

Sie als Antragsteller bestätigen dem Landkreis die Vorlage Ihres Antrages bei der Liga in geeigneter Weise.

Sollte die Liga gegen eine beabsichtigte Maßnahme/Veranstaltung begründete Bedenken hegen, sollte sie diese sowohl beim Antragsteller als auch beim Zuschussgeber unverzüglich geltend machen.

Nach Eingang im Sozialamt wird der Antrag registriert. Als Eingang Ihres Antrages gilt der Eingangsstempel des Landratsamtes.

Bitte denken Sie an die Antragsfristen

Zuschüsse sind bis 01.09. des Vorjahres für das Folgejahr und Zuschüsse zur Teilnahme an Veranstaltungen sind bis spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen.

Sie erhalten eine Eingangsbestätigung und das Aktenzeichen Ihres registrierten Antrages.

Gleichzeitig wird Ihnen mitgeteilt, ob nach einer Erstprüfung von Ihnen noch Nachweise bzw. Erklärungen nachgereicht werden müssen.

Im Sozialamt der Landratsamtes Sömmerda wird Ihr Antrag entscheidungsreif aufgearbeitet. Eventuell werden Rückfragen bezüglich der inhaltlichen Darstellung und der Finanzierung Ihres Vorhabens notwendig.

Nach Fertigstellung der entscheidungsreifen Beschlussvorlage wird Ihr Antrag den entscheidungsberechtigten Gremien, entsprechend den Entscheidungsbefugnissen laut Geschäftsordnung des Kreistages, übergeben.

Entscheidungsbefugt im Landkreis für Zuschüsse aus dem Verwaltungshaushalt (Personal- und Sachkosten) sind

bis	2.500, - €	der Landrat
bis	50.000, - €	der Kreisausschuss
mehr als	50.000, - €	der Kreistag

im Rahmen der Zuschüsse aus dem Vermögenshaushalt (Investitionen)

bis	2.500, - €	der Landrat
bis	50.000, - €	der Kreisausschuss
mehr als	50.000, - €	der Kreistag.

Der Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Frauenangelegenheiten führt in Vorbereitung der Beschlüsse für Kreisausschuss und Kreistag Beratungen durch. Auf Beschluss dieses Ausschusses erhalten Sie in der Regel eine Einladung zu der jeweiligen, nicht öffentlichen Sitzung. Dort können Sie über Ihren Verband und den Antrag ausführlich berichten.

Nach Entscheidung des Gremiums wird der entsprechende Beschluss zur Durchsetzung an das Sozialamt zurückgegeben. Von hier werden Sie über die Entscheidung informiert.
Bei positivem Beschluss erhalten Sie einen Bescheid mit Mittelabruf und Rechtsmittelverzichtserklärung. Den Mittelabruf senden Sie bitte zurück, damit nach Rechtskraft Ihres Bescheides die Mittel überwiesen werden können.

Sie können die Zeit bis zum Eintreten der Rechtskraft verringern indem Sie auf Rechtsmittel verzichten, dazu senden Sie uns mit dem Mittelabruf gleichzeitig die Rechtsmittelverzichtserklärung zurück.

Nach Ausreichen der Zuschüsse ist dem Sozialamt, bis zu einer im Bescheid festgelegten Frist, die Verwendung der Mittel nachzuweisen. Dazu wird der mit dem Zuwendungsbescheid beigefügte Vordruck verwendet.

In der Hoffnung Ihnen durch dieses Merkblatt den Verfahrensweg zur Ausreichung von Zuschüssen im Rahmen der Förderrichtlinie für Initiativen im sozialen Bereich nahe gebracht zu haben, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Ströher
Abteilungsleiterin